

Vorbemerkung: Die folgende Dienstvereinbarung ist eine Arbeitshilfe, die Anregungen geben soll, wie die Arbeitszeitgestaltung im Krankenhaus unter Einbeziehung des Bereitschaftsdienstes aussehen kann. Sie ist kein Muster, das ohne Prüfung und Anpassung auf die konkreten Verhältnisse übertragen werden kann. Die Arbeitszeitgestaltung bedarf in jedem Einzelfall sorgfältiger Überlegungen auf Grundlage der Ermittlung des konkreten Arbeitsanfalls.

Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere Bereitschaftsdienst

Zwischen

....., vertreten durch
- Arbeitgeber -

und

Personalrat der, vertreten durch
- Personalrat -

wird gem. Landespersonalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 **Vorbemerkung**

Zweck der Dienstvereinbarung ist die Umsetzung der Regelungen des TVöD in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz zur Regelung der Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst in der Verwaltung /dem Betrieb /in der Abteilung / in dem Bereich¹ Diese Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen eine an die konkreten Bedingungen der Verwaltung / des Betriebs / der Verwaltungs- / Betriebsbereiche angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen. Weitere Regelungen z.B. gemäß § 6 Abs. 4 TVöD sind möglich.

¹ Konkrete Bezeichnung einfügen / Nichtzutreffendes streichen

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der² Sie gilt nicht für die Chefarzte sowie sonstige leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

§ 3 Tägliche Höchstarbeitszeit in Verbindung mit Bereitschaftsdienst

- (1) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes wird gem. § 45 Abs. 3 TVöD BT-K über acht Stunden hinaus verlängert, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen. Diese Verlängerung gilt für folgende Verwaltungs- / Betriebsbereiche:³. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Lage und Dauer der Bereitschaftsdienste sind für die Abteilungen in der **Anlage 1**⁴ zu dieser Dienstvereinbarung festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.
- (2) Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich am Folgetag in Freizeit auszugleichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen oder zur Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften erforderlich ist. Freizeitausgleich zu anderen Zeiten ist zulässig. Der Freizeitausgleich wird im Rahmen der konkreten Dienstplangestaltung festgelegt⁵.
- (3) Die Parteien der Dienstvereinbarung haben alternative Arbeitszeitmodelle geprüft, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Die Parteien der Dienstvereinbarung sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit erforderlich ist und ohne die Verlängerung eine sinnvolle Arbeitszeitgestaltung nicht möglich ist.
- (4) Es wurde eine Belastungsanalyse (§ 5 ArbSchG) für die betroffenen Arbeitsplätze durchgeführt und dokumentiert. Diese wird durch die Beauftragten für Arbeitsschutz bei Bedarf bzw. Veränderung der Arbeitssituation überprüft und aktualisiert.

§ 4 Durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit

- (1) Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit wird ein Ausgleichszeitraum von einem Jahr festgelegt.

² Bezeichnung der Verwaltung / des Betriebs oder Verwaltungs- / Betriebsbereichs oder Abteilung einfügen

³ Hier die jeweiligen Verwaltungs- / Betriebsbereiche konkret bezeichnen

⁴ ist für die einzelnen Organisationseinheiten, Betriebe, Verwaltungen etc. zu erstellen

⁵ Ist ein Arbeitszeitkonto nach § 10 TVöD eingerichtet, das die Buchung von Bereitschaftsdienstzeiten zulässt, ist zu regeln, ob und in welchem Umfang dieser Freizeitausgleich einer Buchung auf dem Arbeitszeitkonto vorgeht.

- (2) Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gem. § 3 dieser Dienstvereinbarung kann zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 45 Abs. 4 TVöD BT-K ohne Ausgleich wie folgt führen:
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden.
- (3) Die Einwilligung des Beschäftigten, Arbeitszeiten über durchschnittliche 48 Stunden wöchentlich hinaus zu leisten, ist rechtzeitig vor einer entsprechenden Dienstpläneinteilung auf einem Formblatt gem. **Anlage 2**⁶ einzuholen. Der Arbeitgeber führt ein Verzeichnis über die schriftlichen Einwilligungen nach Satz 1.
- (4) Die Parteien der Dienstvereinbarung haben alternative Arbeitszeitmodelle geprüft, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landes Ausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Die Parteien der Dienstvereinbarung sind übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit erforderlich ist und ohne die Verlängerung eine sinnvolle Arbeitszeitgestaltung nicht möglich ist.
- (5) Es wurde eine Belastungsanalyse (§ 5 ArbSchG) für die betroffenen Arbeitsplätze durchgeführt und dokumentiert. Diese wird durch die Beauftragten für Arbeitsschutz bei Bedarf bzw. Veränderung der Arbeitssituation überprüft und aktualisiert.

§ 5 Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit ergeben sich aus den Festlegungen für die jeweiligen Arbeitsbereiche gem. **Anlage 1** zu dieser Dienstvereinbarung.

§ 6 Ruhepausen

- (1) Die Lage der Ruhepause ist für die jeweiligen Arbeitsbereiche in der **Anlage 3**⁷ festgelegt.
- (2) Es ist zulässig, für die Ruhepause einen Pausenkorridor festzulegen. Es wird für den jeweiligen Arbeitsbereich bestimmt, welche Mindestbesetzungstärke während dieses Korridors erforderlich ist. Auf dieser Grundlage regeln die Beschäftigten in dem jeweiligen Arbeitsbereich selbstständig, wann die Ruhepause genommen wird. In Einzelfällen können die Ruhepausen in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Wird eine begonnene Ruhepause durch einen Notfall auf unter 15 Minuten verkürzt, ist eine neue Ruhepause

⁶ ist für die einzelnen Organisationseinheiten, Betriebe, Verwaltungen etc. zu erstellen

⁷ ist für die einzelnen Organisationseinheiten, Betriebe, Verwaltungen etc. zu erstellen

anzutreten.

- (3) Die Ruhepause ist spätestens nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von sechs Stunden anzutreten.
- (4) Soweit im Einzelfall auf Grund besonderer Situationen eine Ruhepause nach Ablauf von sechs Stunden nicht angetreten werden kann, gewährleistet der Pflegedienst eine Ablösung durch die Hauptnachtwache, im ärztlichen Dienst erfolgt in diesen Fällen eine Ablösung durch den Hintergrunddienst.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit kann gem. § 5 Abs. 2 ArbZG auf 10 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung durch Verlängerung der Ruhezeit zu anderen Zeiten wieder ausgeglichen wird.

Die Ruhezeit kann auf 9 Stunden reduziert werden, wenn dadurch dem Arbeitsschutz dienende längere zusammenhängende Freizeitperioden organisiert werden können. Jede Verringerung der Ruhezeit ist in einem Zeitraum von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeitperioden auszugleichen.⁸

§ 8 Notfallklausel

Von den Vorschriften dieser Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des § 14 ArbZG abgewichen werden.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit⁹

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien der Dienstvereinbarung, unverzüglich über eine neue Dienstvereinbarung in Verhandlung zu treten mit

⁸ Regelung unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 TVöD i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 ArbZG zulässig

⁹ In diesem Beispiel wurde keine Regelung zur Nachwirkung getroffen. Je nach Landespersonalvertretungsgesetz ist der Ausschluss der Nachwirkung ausdrücklich zu vereinbaren oder nicht. Soll die Nachwirkung ausgeschlossen werden und ist dies nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsrechts ausdrücklich zu vereinbaren, kann dies wie folgt geschehen: Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung ausgeschlossen/auf Monate begrenzt/ wirkt die Dienstvereinbarung nach bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung zum selben Regelungsinhalt.

dem Ziel eines Abschlusses spätestens nach sechs Monaten.

- (3) Die Dienstvereinbarung kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes oder der §§ 45, 46 TVöD BT-K sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Parteien der Dienstvereinbarung eröffnet werden. Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

....., den.....

Unterschriften

**Einwilligung gem. § 7 Abs. 7 ArbZG
zur Verlängerung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit**

1. Persönlichen Daten

Name

Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer

2. Erklärung

Ich willige in eine Dienstplangestaltung ein, die zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Höchst Arbeitszeit wie folgt führt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- mir aus der Abgabe oder Verweigerung oder dem Widerruf dieser Erklärung keine Vorteile oder Nachteile im Arbeitsverhältnis entstehen werden,
- ich diese Erklärung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber meinem Arbeitgeber widerrufen kann.

Diese Erklärung gilt auch für den Fall, dass ich mich in einem Teilzeitarbeitsverhältnis befinde.

Datum und Unterschrift: